

Dir. Mag. Irene Pichler

Wien, im September 2018

Werte Eltern! Lieber Schülerinnen und Schüler!

Wir möchten Sie als Erziehungsberechtigte/n bzw. euch als nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler über die an uns übermittelte Rechtsmeinung der Abteilung Recht des Stadtschulrats für Wien informieren.

Fernbleiben vom Unterricht

Ex lege Abmeldung vom Schulbesuch

Voraussetzungen (§ 45 Abs 5 SchUG)

Durch die Neuregelung des § 45 Abs 5 SchUG wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht nunmehr vor:

- nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr
- Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche

→ Trifft eine derartige Mitteilung des/der SchülerIn binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, so ist der/die SchülerIn automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

Es werden von unserer Seite natürlich geeignete Maßnahmen getroffen, bevor es wirklich zu einer Abmeldung vom Schulbesuch kommt, wie z.B. diagnostische Ursachenfeststellung, rechtzeitige Verwarnung, Betreuung durch Mediation oder Schulpsychologen etc.

Im Zuge dieser Information dürfen wir Sie / euch auch noch auf den §9 Schulpflichtgesetz hinweisen (siehe Beilage).

Insbesondere sei hier der Absatz 5 erwähnt, der zu folgenden Regelungen in unserer Schule führt:

- 1) Es ist eine **telefonische Krankmeldung** durch den Erziehungsberechtigten / den volljährigen Schüler / die volljährige Schülerin **vor der ersten Stunde am ersten Tag** der Abwesenheit im Sekretariat erforderlich (01/888 41 58 - 151).
- 2) Die **Entschuldigung** für die Fehlzeit ist bis **spätestens eine Woche nach Rückkehr in die Schule** beim Klassenvorstand abzugeben.

Sollte einer der beiden Punkte nicht erfüllt sein, so zählt diese Abwesenheit als ungerechtfertigtes Fernbleiben und zieht unter Umständen die entsprechenden Konsequenzen nach sich (vgl. oben).

Diese einheitliche Regelung ist ab sofort gültig. Im Sinne einer guten Schulgemeinschaft hoffen wir auf eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Irene Pichler e.h.

Bitte abtrennen!

Name: Klasse:

Ich habe die Informationen zum ungerechtfertigten Fernbleiben vom Unterricht von nicht schulpflichtigen Schüler/innen erhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

.....
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Kurztitel

Schulpflichtgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 76/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.08.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

70/05 Schulpflicht

Text
Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

§ 9. (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, für die allgemeinbildenden Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch der Landesschulrat zuständig.

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2017

Gesetzesnummer

10009576

Dokumentnummer

NOR40163128